

**REGIONALGESETZ VOM 24. JULI 2024, NR. 2**

**Nachtragshaushalt der autonomen Region  
Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026<sup>1</sup>**

**I. Titel**

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Artikels 13-ter des  
Regionalgesetzes Nr. 3 vom 15. Juli 2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das  
Rechnungswesen der Region) in geltender Fassung**

**I. Kapitel**

**Bestimmungen in Sachen örtliche Körperschaften, Vorsorge, öffentliche Betriebe für Pflege-  
und Betreuungsdienste sowie Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen  
Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...)<sup>2</sup>
- b) (...)<sup>3</sup>
- c) (...)<sup>4</sup>
- d) Im Artikel 50 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
  - 1) (...)<sup>5</sup>
  - 2) (...)<sup>6</sup>
- e) (...)<sup>7</sup>
- f) Im Artikel 68-ter werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
  - 1) (...)<sup>8</sup>
  - 2) (...)<sup>9</sup>
- g) (...)<sup>10</sup>
- h) Im Artikel 93 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
  - 1) (...)<sup>11</sup>
  - 2) (...)<sup>12</sup>
- i) Im Artikel 95 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
  - 1) (...)<sup>13</sup>
  - 2) (...)<sup>14</sup>
- j) Im Artikel 97 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
  - 1) (...)<sup>15</sup>

<sup>1</sup> Sondernummer Nr. 1 vom 25. Juli 2024 zum ABl. Nr. 30/2024 - Allg. Skt.

<sup>2</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>3</sup> Ersetzt den Art. 44 Abs. 7 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 49 Abs. 3 Buchst. c) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>5</sup> Ändert die Überschrift des Art. 50 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>6</sup> Ändert den Art. 50 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>7</sup> Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 68.1.1 den Art. 68.1.1.1 ein.

<sup>8</sup> Ändert den Art. 68-ter Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>9</sup> Ändert den Art. 68-ter Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>10</sup> Ändert den Art. 91 Abs. 1 Buchst. e-bis) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>11</sup> Ändert den Art. 93 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>12</sup> Ersetzt den Art. 93 Abs. 6 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>13</sup> Ändert den Art. 95 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>14</sup> Fügt im Art. 95 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-bis hinzu.

<sup>15</sup> Ändert den Art. 97 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

- 2) (...) <sup>16</sup>
- k) (...) <sup>17</sup>
- l) (...) <sup>18</sup>
- m) Im Artikel 135-*bis* Absatz 1 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
- 1) (...) <sup>19</sup>
- 2) (...) <sup>20</sup>
- n) Im Artikel 142 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
- 1) (...) <sup>21</sup>
- 2) (...) <sup>22</sup>
- o) (...) <sup>23</sup>
- p) (...) <sup>24</sup>
- q) (...) <sup>25</sup>
- r) (...) <sup>26</sup>
- s) (...) <sup>27</sup>
- t) Im Artikel 163-*bis* werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
- 1) (...) <sup>28</sup>
- 2) (...) <sup>29</sup>
- u) (...) <sup>30</sup>
- v) (...) <sup>31</sup>
- w) (...) <sup>32</sup>
- x) (...) <sup>33</sup>
- y) (...) <sup>34</sup>
- z) (...) <sup>35</sup>
- aa) (...) <sup>36</sup>
- bb) (...) <sup>37</sup>
- cc) Im Artikel 235 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
- 1) (...) <sup>38</sup>
- 2) (...) <sup>39</sup>
- dd) (...) <sup>40</sup>

<sup>16</sup> Ersetzt den Art. 97 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>17</sup> Ändert den Art. 98 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>18</sup> Ändert den Art. 99 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>19</sup> Ersetzt den Art. 135-*bis* Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>20</sup> Ändert den Art. 135-*bis* Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>21</sup> Ändert den Art. 142 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>22</sup> Hebt den Art. 142 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

<sup>23</sup> Ändert den Art. 147 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>24</sup> Ändert den Art. 152 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>25</sup> Ändert den Art. 156 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>26</sup> Ändert den Art. 162 Abs. 4-*bis* des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>27</sup> Ändert den Art. 163 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>28</sup> Ersetzt den Art. 163-*bis* Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>29</sup> Fügt im Art. 163-*bis* des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

<sup>30</sup> Ändert den Art. 164 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>31</sup> Ändert den Art. 180 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>32</sup> Ändert den Art. 206 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>33</sup> Ändert den Art. 213 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>34</sup> Fügt im Art. 217-*bis* Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Buchst. a) den Buchst. a-*bis*) und a-*ter*) ein.

<sup>35</sup> Ändert den Art. 223 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>36</sup> Hebt den Art. 225 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

<sup>37</sup> Ändert den Art. 226 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>38</sup> Ersetzt den Art. 235 Abs. 5 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>39</sup> Fügt im Art. 235 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 8 den Abs. 8-*bis* hinzu.

- ee) (...) <sup>41</sup>
- ff) (...) <sup>42</sup>
- gg) (...) <sup>43</sup>

2. Die aufgrund des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlauts der Artikel 163 und 163-bis des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in geltender Fassung erteilten Aufträge an Personen, die zwar keine Befähigung besitzen, aber an einem Befähigungslehrgang teilgenommen haben, bleiben bis zu ihrem regulären Ende bestehen.

3. Nur für das Jahr 2025 wird die im Artikel 287 Absatz 1, 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 vorgesehene Mindestanzahl der Abstimmenden für die Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 5.000 Einwohnern von 50 auf 40 Prozent der in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wahlberechtigten herabgesetzt. Alle weiteren im Artikel 287 enthaltenen Bestimmungen bleiben unbeschadet.

4. Die aus der Umsetzung des Absatzes 1 Buchstabe e) eventuell entstehenden Mehrausgaben werden nach den Modalitäten laut Artikel 68.1 Absatz 12 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in geltender Fassung im Rahmen der durch Artikel 16 des Regionalgesetzes vom 1. August 2022, Nr. 5 zur Verfügung gestellten Mittel finanziert. Aus der Umsetzung dieses Artikels entstehen keine weiteren neuen oder höheren Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen. Die örtlichen Körperschaften sorgen für die Durchführung der Amtshandlungen laut diesem Artikel mit den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen.

**Art. 2 Änderung des Artikels 1 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Rechtes auf Bürgerzugang, der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze) mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind)“ in geltender Fassung**

1. Im Artikel 1 Absatz 1 des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 in geltender Fassung werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) <sup>44</sup>
- b) (...) <sup>45</sup>

**Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 in geltender Fassung „Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“**

1. Das Regionalgesetz Nr. 3/1993 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>46</sup>
- b) (...) <sup>47</sup>
- c) (...) <sup>48</sup>

2. Die Änderungen laut Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für sämtliche Renten ab 1. Jänner 2025. Die Personen, welche die Ergänzung laut Artikel 8-bis des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 in

<sup>40</sup> Fügt im Art. 264 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 6 den Abs. 6-bis ein.

<sup>41</sup> Ändert den Art. 266 Abs. 5 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>42</sup> Ändert den Art. 267 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>43</sup> Ändert den Art. 269 Abs. 6 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>44</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10.

<sup>45</sup> Ersetzt den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10.

<sup>46</sup> Ersetzt den Art. 8 Abs. 4 des RG vom 28. Februar 1993, Nr. 3.

<sup>47</sup> Hebt den Art. 8-bis des RG vom 28. Februar 1993, Nr. 3 auf.

<sup>48</sup> Ändert den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 28. Februar 1993, Nr. 3.

geltender Fassung zum 31. Dezember 2024 empfangen, werden diese weiterhin empfangen, unbeschadet der Tatsache, dass genannte Ergänzung ab 1. Jänner 2025 nicht mehr der jährlichen Erhöhung um den Ausgleichsatz laut Absatz 1 desselben Artikels 8-*bis* unterliegt. Die Personen, welche den Betrag laut Artikel 8-*bis*, Absatz 5, des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 in geltender Fassung empfangen, behalten ab 1. Jänner 2025 den zum 31. Dezember 2024 zustehenden monatlichen Betrag bei.<sup>49</sup>

**Art. 4 Änderung des Artikels 13 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ in geltender Fassung**

1. (...) <sup>50</sup>

2. Die Deckung der Ausgabe laut Absatz 1 in Höhe von 7 Millionen Euro erfolgt für die Haushaltsjahre 2024-2026 durch entsprechende Ansatzergänzungen im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

**Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. September 2005, Nr. 7 in geltender Fassung „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste**

1. Das Regionalgesetz Nr. 7/2005 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>51</sup>
- b) (...) <sup>52</sup>
- c) (...) <sup>53</sup>

**Art. 6 Beitrag für die aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache erwachsenden Ausgaben**

1. Die Regionalregierung gewährt den Seniorenwohnheimen der ladinischen Ortschaften der Provinzen Trient und Bozen, die direkt von öffentlichen Körperschaften verwaltet werden und sich von den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste unterscheiden, einen jährlichen Beitrag im Verhältnis zu den geleisteten Diensten, der Anzahl der betreuten Personen und des Haushaltsvolumens zur Deckung der Mehrausgaben, die den genannten Seniorenwohnheimen durch Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und des Artikels 32 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der ladinischen Sprache im Verkehr mit den ladinischsprachigen Bürgern entstehen.

2. Der Beitrag wird nach denselben Modalitäten und Kriterien gewährt, die für den entsprechenden, den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste zustehenden Beitrag laut Artikel 25 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 in geltender Fassung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck werden die von der Körperschaft bereitgestellten Daten betreffend die vom Seniorenwohnheim durchgeführte spezifische Tätigkeit berücksichtigt. Die Beitragsgesuche für das Jahr 2024 müssen bis 30. September 2024 eingereicht werden.

3. Die Ausgabe laut diesem Artikel, die 100.000,00 Euro jährlich für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 beträgt, wird durch den entsprechenden Ansatz in einem neuen Ausgabenkapitel im Aufgabenbereich 05 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ Programm 02 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen in Kulturbereich“ Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

<sup>49</sup> Absatz geändert durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5.

<sup>50</sup> Ersetzt den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

<sup>51</sup> Ersetzt die Worte „allgemeine Volkszählung“ und „amtliche Volkszählung“ durch das Wort „Sprachgruppenzählung“ im gesamten Wortlaut des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>52</sup> Fügt im Art. 27 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* hinzu.

<sup>53</sup> Ändert den Art. 29 Abs. 2 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

## **Art. 7 Änderung der Benennung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen**

1. Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen“.

2. Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Trient“.

3. In den gesamten Bestimmungen der Region werden die Ausdrücke „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer“ oder „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern“ in Bezug auf die Kammern Bozen und Trient durch „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer“ bzw. „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern“ ersetzt.

## **II. Kapitel**

### **Bestimmungen in Sachen Personal, Ausgaben für die Tarifverhandlungen im Zeitraum 2022-2024 und Regelung betreffend die Führungskräfte**

#### **Art. 8 Änderungen zum Artikel 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 (Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter) in geltender Fassung**

1. Der Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 4/2017 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...)<sup>54</sup>
- b) (...)<sup>55</sup>

#### **Art. 9 Änderung zum Artikel 4 des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 21. Dezember 2004 in geltender Fassung (Liegenschaften der Friedensgerichte)**

- 1.(...)<sup>56</sup>

#### **Art. 10 Änderungen zum Artikel 3-bis des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2003, Nr. 4 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Jahr 2003 (Finanzgesetz)“**

- 1. (...)<sup>57</sup>

#### **Art. 11 Festsetzung der Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024**

1. Die jährliche Ausgabe für die Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 wird wie folgt festgesetzt:

- a) 1.500.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022;
- b) 2.620.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023;
- c) 3.200.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024.

2. Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags zwischen den Vertragsbereichen des Personals der Region wird nach den von der Regionalregierung bestimmten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

<sup>54</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

<sup>55</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1-bis des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

<sup>56</sup> Fügt im Art. 4 des RG vom 21. Dezember 2004, Nr. 5 den Abs. 1-bis hinzu.

<sup>57</sup> Ersetzt den Art. 3-bis des RG vom 16. Juli 2003, Nr. 4.

3. Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 7.320.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und von 3.200.000,00 Euro für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 03 „Sonstige Fonds“ – Titel 01 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

**Art. 12 Änderungen zum Regionalgesetz vom 9. November 1983, n. 15 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) in geltender Fassung**

1. Das Regionalgesetz Nr. 15/1983 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>58</sup>
- b) (...) <sup>59</sup>
- c) Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>60</sup>
  - 2) (...) <sup>61</sup>
- d) Der Artikel 18 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>62</sup>
  - 2) (...) <sup>63</sup>
  - 3) (...) <sup>64</sup>
  - 4) (...) <sup>65</sup>
  - 5) (...) <sup>66</sup>
  - 6) (...) <sup>67</sup>
- e) Der Artikel 19 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>68</sup>
  - 2) (...) <sup>69</sup>
  - 3) (...) <sup>70</sup>
  - 4) (...) <sup>71</sup>
  - 5) (...) <sup>72</sup>
- f) Der Artikel 23 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>73</sup>
- g) (...) <sup>74</sup>
- h) Der Artikel 24 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>75</sup>
  - 2) (...) <sup>76</sup>

<sup>58</sup> Ersetzt den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>59</sup> Hebt den Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.  
<sup>60</sup> Ändert den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>61</sup> Hebt den Art. 9 Abs. 6 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.  
<sup>62</sup> Ersetzt die Überschrift des Art. 18 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>63</sup> Ersetzt den Art. 18 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>64</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 2 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>65</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 3 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>66</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 4 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>67</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 9 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>68</sup> Ersetzt die Überschrift des Art. 19 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>69</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>70</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 4 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>71</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>72</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 6 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>73</sup> Ändert den Art. 23 Abs. 2 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>74</sup> Fügt im RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Art. 23 den Art. 23-bis hinzu.  
<sup>75</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.  
<sup>76</sup> Hebt den Art. 24 Abs. 1-bis des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

- 3) (...) <sup>77</sup>
- 4) (...) <sup>78</sup>
- 5) (...) <sup>79</sup>
- 6) (...) <sup>80</sup>
- 7) (...) <sup>81</sup>
- 8) (...) <sup>82</sup>
- i) <sup>83</sup>
- j) Der Artikel 25 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>84</sup>
  - 2) (...) <sup>85</sup>
  - 3) (...) <sup>86</sup>
- k) <sup>87</sup>
- l) Der Artikel 27 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>88</sup>
  - 2) (...) <sup>89</sup>
  - 3) (...) <sup>90</sup>
  - 4) (...) <sup>91</sup>
  - 5) (...) <sup>92</sup>
  - 6) (...) <sup>93</sup>
  - 7) (...) <sup>94</sup>
- m) Der Artikel 28 wird wie folgt geändert:
  - 1) (...) <sup>95</sup>
  - 2) (...) <sup>96</sup>
  - 3) (...) <sup>97</sup>

2. Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Führungskraft und die sich daraus ergebende Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind und einen Führungsauftrag innehaben.

3. Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Führungsauftrag, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen, wobei ihnen keine differenzierte Vergütung

<sup>77</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 4 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>78</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>79</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 6 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>80</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 11-*bis* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>81</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 11-*ter* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>82</sup> Ändert den Art. 24 Abs. 11-*quater* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>83</sup> Fügt im RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Art. 24 die Art. 24-*bis*, 24-*ter* und 24-*quater* hinzu.

<sup>84</sup> Ändert den Art. 25 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>85</sup> Ändert den Art. 25 Abs. 2 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>86</sup> Hebt den Art. 25 Abs. 3, 4 und 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

<sup>87</sup> Hebt den Art. 26 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

<sup>88</sup> Ersetzt die Überschrift des Art. 27 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>89</sup> Ändert den Art. 27 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>90</sup> Fügt im Art. 27 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

<sup>91</sup> Hebt den Art. 27 Abs. 2 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

<sup>92</sup> Ersetzt den Art. 27 Abs. 3 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>93</sup> Fügt im Art. 27 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* und 3-*ter* ein.

<sup>94</sup> Hebt den Art. 27 Abs. 4 und 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

<sup>95</sup> Ändert den Art. 28 Abs. 1 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

<sup>96</sup> Fügt im Art. 28 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

<sup>97</sup> Ändert den Art. 28 Abs. 3 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

zusteht. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Führungsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Führungskraft erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die Auftragserteilung im Falle unbesetzter Stellen für Führungskräfte, für deren Besetzung die im Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 in geltender Fassung vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden können.

4. Die neue Regelung betreffend die Amtsdirektoren laut diesem Artikel gilt ab dem ersten Tag des Monats nach Unterzeichnung des Tarifvertrags betreffend das Personal des Bereichs Amtsdirektoren laut Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes. Bis zu diesem Datum finden die Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 in dem vor den durch diesen Artikel eingeführten Änderungen geltenden Wortlaut Anwendung.

*4-bis.* Im Hinblick auf den Abschluss des Tarifvertrags betreffend den Bereich Amtsdirektoren gelten als repräsentativ die Gewerkschaften, die unter ihren Mitgliedern eine Anzahl an Amtsdirektoren zählen, die mindestens 5 Prozent der bei den Verwaltungen des Bereichs insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrags entspricht, sowie der Gewerkschaftsbund laut Artikel 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58. Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus einem Vertreter je 5 Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten, wobei jede Gewerkschaft höchstens vier Vertreter haben kann. Für die Tarifverhandlungen betreffend den ersten Tarifvertrag des Bereichs Amtsdirektoren, der den Dreijahreszeitraum 2025-2027 – rechtlicher und wirtschaftlicher Teil umfassen wird, wird die zum 1. Jänner 2025 ermittelte gewerkschaftliche Repräsentativität berücksichtigt.<sup>98</sup>

5. Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Amtsdirektor und die sich daraus ergebende Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zum Datum laut Absatz 4 im allgemeinen Verzeichnis des Personals im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind und einen Auftrag als Amtsdirektor innehaben.

*5-bis.* Die im Absatz 5 genannten Regionalbediensteten können binnen dreißig Tagen ab dem Datum der Anwendung der neuen Regelung betreffend die Amtsdirektoren auf die Einstufung in die Qualifikation Amtsdirektor verzichten. In diesem Fall bleiben sie in der jeweiligen Berufs- und Besoldungsklasse eingestuft und behalten den Direktionsauftrag nur bis zum Ablauf des laufenden Auftrags bei, wobei die im Tarifvertrag betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal vorgesehene Besoldung entrichtet wird.<sup>99</sup>

6. Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Auftrag, die zum Datum laut Absatz 4 im allgemeinen Verzeichnis des Personals im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen, wobei ihnen keine differenzierte Vergütung zusteht. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Direktionsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Amtsdirektor erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die Auftragserteilung im Falle unbesetzter Stellen für Amtsdirektoren, für deren Besetzung die im Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 in geltender Fassung vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden können.

7. Das Personal, das an einem vorhergehenden Lehrgang für Anwärter auf das Amt eines Direktors teilgenommen hat, und das Personal, das mit der Ersetzung des Amtsdirektors betraut worden ist, kann an den in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerben teilnehmen, auch wenn es die in der neuen Regelung vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

*7-bis.* Angesichts der verschiedenen Organisationserfordernisse wird die im Artikel 27, Absatz 1-*bis*, des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 im Falle unbesetzter Stellen für Führungskräfte vorgesehene

<sup>98</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5 eingefügt.

<sup>99</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5 eingefügt.

Höchstdauer von einem Jahr nicht auf die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen angewandt.<sup>100</sup>

8. Für die Durchführung der Amtshandlungen laut diesem Artikel wird mit den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen und auf jeden Fall ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Region gesorgt.

### **Art. 13 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) in geltender Fassung**

1. Das Regionalgesetz Nr. 3/2000 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) Der Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1) (...) <sup>101</sup>

2) (...) <sup>102</sup>

b) (...) <sup>103</sup>

## **II. TITEL**

### **Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt**

**Art. 14 Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 73 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen im Sinne der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42)**

1. Es wird die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol anerkannt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben und in der beiliegenden Tabelle C angeführt sind.

2. Aus der Anwendung des Absatzes 1 ergeben sich keine Mehrausgaben im Vergleich zu den im Haushalt bereits genehmigten Ausgaben.

**Art. 15 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben**

1. Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2024-2026 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

**Art. 16 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag**

1. Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026 laut Artikel 1 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 2023, Nr. 6 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

2. Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2024 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2023 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 54 Millionen Euro eingetragen.

<sup>100</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5 eingefügt.

<sup>101</sup> Ändert den Art. 4 Abs. 1-ter des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

<sup>102</sup> Ändert den Art. 4 Abs. 1-ter Buchst. a) des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

<sup>103</sup> Ersetzt den Art. 7-ter Abs. 4 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

3. Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Absatz 2 ist für die Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2024 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Artikels 79 Absatz 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

4. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:
- a) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 127.528.945,40 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 165.637.417,39 Euro in der Kassarechnung;
  - b) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 5.002.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
  - c) für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5.002.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

#### **Art. 17 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag**

1. Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026 laut Artikel 2 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 2023, Nr. 6 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

2. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:
- a) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 127.528.945,40 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 165.637.417,39 Euro in der Kassarechnung;
  - b) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 5.002.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
  - c) für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5.002.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

#### **Art. 18 Anlagen zum Haushalt**

1. In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

#### **Art. 19 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung**

1. Für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

2. Die Ausgaben laut Absatz 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen A, B und C<sup>104</sup>

---

<sup>104</sup> Die Tabellen werden nicht wiedergegeben.